

Verwaltungsbericht des Obergerichts

Autor(en): **Wüthrich-Meyer / Kohler**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Verwaltungsbericht des Regierungsrates, der kantonalen Verwaltung und der Gerichtsbehörden für das Jahr ... = Rapport de gestion du Conseil-exécutif, de l'administration cantonale et des autorités judiciaires pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (2002)**

Heft [1]: **Verwaltungsbericht : Berichtsteil**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-418460>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1. **Verwaltungsbericht des Obergerichts**

1.1 **Schwerpunkte der Tätigkeit**

1.1.1 **Personelles**

Am 1. Januar nahmen Oberrichter Christian Herrmann als Nachfolger von Oberrichter Michel Girardin und am 1. Juli Oberrichterin Christine Pfister Hadorn als Nachfolgerin von alt Obergerichtspräsident Ueli Hofer ihre Tätigkeit am Obergericht auf.

Nach mehr als 36-jährigem Wirken in der bernischen Justiz trat Oberrichter Ueli Hofer vorzeitig in den Ruhestand. Ueli Hofer hat am 29. Mai 1965 das Fürsprecherexamen abgelegt. Bereits ein Jahr später, nämlich am 13. Februar 1966, wurde er in Bern zum Gerichtspräsidenten gewählt. In der Folge war er während 21 Jahren im Amtsbezirk Bern als Gerichtspräsident tätig. Seine Wahl an das Obergericht erfolgte am 3. September 1986. Er war zunächst der 2. Strafkammer zugeteilt, wechselte 1993 in die Zivilabteilung, welcher er bis zu seinem Ausscheiden treu blieb. Ab 1. November 1995 übernahm er das Präsidium der Aufsichtsbehörde in SchKG-Sachen. In dieser Eigenschaft lieferte er einen wichtigen Beitrag zur Reform der Konkurs- und Betreibungsämter und implementierte die Ausbildung zur Erlangung des Fähigkeitsausweises für Betreibungs- und Konkursbeamte. Neben den richterlichen Kernaufgaben hat Ueli Hofer massgeblich zur heutigen Struktur des Obergerichts beigetragen. Von 1993 bis 1997 versah Ueli Hofer das Amt des Vizepräsidenten, von 1998 bis 2001 dasjenige des Präsidenten des Obergerichts. Seine Tätigkeit als Richter, Vizepräsident und Präsident des Obergerichts war von folgenden Zielvorgaben geprägt: Förderung des Ansehens der Justiz, Aufrechterhaltung einer transparenten und bürgernahen Justiz, Miteinbezug und Partizipation der Betroffenen, Förderung der Kommunikation und Suche nach einem lösungsorientierten Konsens. Ueli Hofer veranlasste im Jahre 2000 unter der Bezeichnung BEJUBE eine Kundenbefragung. Eine für die Schweiz erstmalige Aktion, weil sie sich nicht nur an die Anwaltschaft, sondern auch direkt an die Verfahrensbetroffenen gerichtet hat. Er begleitete die darauf folgende Evaluation, die in wichtigen Bereichen bereits zur Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen geführt hat. Ueli Hofer war ein ausgezeichnete Richter. Die Suche nach der materiellen Wahrheit, sein Bestreben nach Konfliktbewältigung und Streitbeilegung waren vorbildlich.

Ende Jahr trat nach 37 Jahren im Dienste der Justiz auch Oberrichter Andreas Jäggi in den wohlverdienten Ruhestand. Andreas Jäggi absolvierte das Fürsprecherexamen am 9. Mai 1964. Ab Mai desselben Jahres amtierte er als Gerichtsschreiber sowie als Betreibungs- und Konkursbeamter des Amtsbezirkes Büren. Nach einer stillen Wahl versah er ab Dezember die Funktion des Gerichtspräsidenten von Büren. Im November 1974 erfolgte seine Wahl zum Obergerichtsuppleanten. Am 14. Mai 1985 wählte ihn der Grosse Rat zum Mitglied des Obergerichts. Andreas Jäggi war von Beginn weg der 1. Zivilkammer zugeteilt. Seit 1. Januar 1990 versah er das Kammerpräsidium sowie das Vizepräsidium der Rekurskommission für fürsorgliche Freiheitsentziehungen. Als Präsident der Zivilabteilung nahm er Einsitz in der Geschäftsleitung in den Jahren 2000 bis 2002.

Andreas Jäggi bestach durch die ruhige und besonnene Art seiner Richtertätigkeit. Beste Aktenkenntnis, exzellentes juristisches Wissen und ein während all den Jahren seiner beruflichen Tätigkeit stets unvermindertes Engagement für sachgerechte und korrekte Lösungen, sind Eigenschaften, welche ihn auszeichneten. In der Geschäftsleitung leistete er stets konstruktive Beiträge. Dank seinem integrativen Führungsstil und seinem Sinn für soziale Belange konnte er stets auf die Unterstützung seines Teams zählen.

Anlässlich der Sitzung vom 25. Februar 2002 wählte das Obergericht den bisherigen Gerichtspräsidenten 1 des Gerichtskreises III Aarberg-Büren-Erlach, Jean-Philippe Guéra, zum Prokurator der Region III Bern-Mittelland als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Staatsanwaltes Heinz Guggler.

Am 22. Mai 2002 wählte das Obergericht zudem Frédéric Kohler als neuen Obergerichtsschreiber. Er trat am 1. September 2002 die Nachfolge von Raphael Lanz an, der als Gerichtspräsident des Gerichtskreises X Thun gewählt worden ist.

In mehreren Sitzungen bestellte das Plenum verschiedene Abteilungen neu: Als Nachfolgerin des zurückgetretenen Andreas Jäggi amtiert per 1. Januar 2003 neu Christine Pfister Hadorn in der 1. Zivilkammer. In der 2. Zivilkammer folgt auf Christine Pfister Hadorn nun Cornelia Apolloni Meier. Neu ist Hansjürg Steiner Präsident der Zivilabteilung als Nachfolger von Andreas Jäggi.

Das Amt eines Kammerpräsidenten bekleiden Franz Bühler für die 2., Evelyne Lüthy-Colomb für die 1. Zivilkammer. Als neuer Präsident der Weiterbildungskommission amtiert Stephan Stucki und als Präsident der Aufsichtskammer Christian Trenkel als Nachfolger von Ueli Hofer. Schliesslich hat Danièle Wüthrich-Meyer das Präsidium der Aufsichtsbehörde in SchKG-Sachen von Ueli Hofer übernommen.

1.1.2 **Zur personellen Situation in der Bernischen Justiz**

Die Besetzung freier Kammerschreiber- und Gerichtsschreiberstellen hat sich eher verbessert, was auf die stagnierende Wirtschaftslage zurückzuführen ist. Allerdings hat auch in diesem Berichtsjahr qualifiziertes Fachpersonal, insbesondere Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter, von der bernischen Justiz zum Bund gewechselt. Damit verlor die bernische Justiz über Jahre erarbeitetes Fachwissen, das nur langfristig ersetzt werden kann.

Erneut wurden verschiedene Teilzeitrichterstellen geschaffen und besetzt, so in den Gerichtskreisen II Biel-Nidau, V Burgdorf-Fraubrunnen und VIII Bern-Laupen, sowie am Untersuchungsrichteramt III Bern-Mittelland. Das Teilzeitrichterwesen hat sich zumindest in denjenigen Fällen, in denen justizunerfahrene Gerichtspersonen mit einem minimalen Beschäftigungsgrad von 50 Prozent Stellen belegen, als nicht ganz unproblematisch erwiesen: Der Koordinations- und Einarbeitungsaufwand wird im Verhältnis zur Kernaufgabe überproportional. Die Stelleninhaberinnen und -inhaber gehen in der Regel einer weiteren Erwerbstätigkeit nach, was zu einem neuen Justizverständnis führen und eine vorbehaltlose Identifikation mit der richterlichen Tätigkeit beeinträchtigen könnte. Zudem lassen sich auch Rekrutierungsprobleme feststellen. Es ist deshalb zu begrüßen, wenn im Rahmen der bevorstehenden Revision der Teilzeitrichtergesetzgebung der minimale Beschäftigungsgrad angehoben wird.

Auf Grund der vielerorts bestehenden Überlastungen in der ersten Instanz und der verschiedenen Vakanzen – solche entstanden häufig durch Mutterschaftsurlaube – waren im Jahre 2002 insgesamt 37 ausserordentliche Gerichtspräsidentinnen, Gerichtspräsidenten sowie Untersuchungsrichterinnen und -richter eingesetzt. Dieser Zustand ist unbefriedigend und zeigt auf, dass die Justizreorganisation aus dem Jahre 1997 insofern nicht (mehr) genügend greift, als damit Einsätze von ausserordentlichen Gerichtsmitgliedern unnötig hätten werden sollen. Es ist zu hoffen, dass auch dieses Problem zusammen mit der dringend notwendigen Strukturbereinigung im Rahmen der geplanten Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung gelöst werden kann.

1.1.3 Aus den Geschäftsberichten der Gerichtskreise sowie der Untersuchungsrichterämter

Das Obergericht beaufsichtigt als Ganzes oder durch seine Abteilungen oder Unterabteilungen die unteren Organe der Zivil- und Strafrechtspflege (Art. 8 Abs. 2 GOG). Dementsprechend haben die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten dem Obergericht am Ende des Jahres über ihre Amtsführung und diejenige des von ihnen präsidierten Gerichts Bericht zu erstatten (Art. 36 GOG). Gleiches gilt für die Geschäftsleitungen der regionalen Untersuchungsrichterämter sowie des kantonalen Untersuchungsrichteramtes (Art. 43 GOG).

In praktisch allen Gerichtskreisen und Untersuchungsrichterämtern wird die Personaldotation im Sekretariatsbereich als ungenügend moniert. In verschiedenen Berichten geschäftsleitender Untersuchungsrichter werden zudem die mangelnden Ressourcen seitens der Polizei erwähnt. Angesichts der erheblichen Zahl an Tötungsdelikten in verschiedenen Regionen, zu deren Aufklärung jeweils eine Grosszahl an Sachbearbeitern aus dem ganzen Kanton zu einem Einsatzbüro zusammengezogen werden, entstanden grössere Pendenzen in der Bearbeitung regionaler Fälle.

Die Zahl der zu beurteilenden Fälle wegen Verstössen gegen die sexuelle Integrität ist gesunken, woraus jedoch keine Schlüsse in Bezug auf die entsprechende Dunkelziffer gezogen werden können. Verschiedenenorts, so auch in den Gerichtskreisen II Biel-Nidau und X Thun, wurde ein Rückgang an in die Kompetenz des Kreisgerichts fallenden Geschäften verzeichnet, während bei den Straf-einzelrichterfällen eine Zunahme zu verzeichnen war. Auch hier dürfen keine voreiligen Interpretationen erfolgen.

Die bereits in den Vorjahresberichten erwähnte Häufung an Eheschutzverfahren hält an. Diese Verfahren werden oft als so genannte Vorbereitungsprozesse für das nachfolgende Ehescheidungsverfahren bezeichnet und sind mit einem erhöhten Beweiserhebungsaufwand verbunden. Vereinzelt wird ausgeführt, die Verfahren zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft hätten sich zunehmend zu altrechtlichen Kampscheidungsverfahren entwickelt; offenbar hätten die Parteien das Bedürfnis, das Verschulden vor Gericht zur Sprache zu bringen. Es wird deshalb die Frage aufgeworfen, ob das Summarverfahren die dafür geeignete Prozessart darstellt.

Am Gerichtskreis VIII Bern-Laupen wurde festgestellt, dass sich der Trend, in Verfahren betreffend Scheidung auf gemeinsames Begehren weniger amtliche Anwälte einzusetzen, fortgesetzt hat. In diesem Zusammenhang wird ein Rückkommen der Anwaltskammer auf ihren Entscheid, ein Anwalt könne bei einer unstrittigen Ehescheidung auf gemeinsames Begehren nicht beide Ehegatten vertreten, angeregt.

Die im SchKG-Bereich tätigen Richter haben Vieles in die Wege geleitet, um den Ausstoss an Rechtsöffnungen hoch zu halten. Die Verfahrensdauer in Rechtsöffnungssachen, für die gemäss Art. 84 Abs. 2 SchKG eine Frist von 5 Tagen ab Eingang der Vernehmlassung beziehungsweise Ablauf der Vernehmlassungsfrist vorgesehen ist, kann praktisch nie eingehalten werden. Unter Hinweis auf die Doktrin wird an den Bundesgesetzgeber appelliert, diese unrealistische Ordnungsfrist zu streichen oder zumindest zu verlängern. Die Einführung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA; SR 935.61) am 1. Juni 2002 hat verschiedene Magistraten beschäftigt. So musste vermehrt die Zulassung von Anwälten geprüft werden. Zudem entstanden Probleme im Zusammenhang mit der Festsetzung von Honoraren ausserkantonalen und ausländischer Anwälte.

Nach wie vor herrscht Unzufriedenheit mit der EDV. Es werden Ausfälle beklagt, die den Betroffenen, namentlich in den Gerichtskreisen VIII Bern-Laupen und X Thun, unnötigen und zusätzlichen Arbeitsaufwand verursacht.

1.1.4 Kontakte zu Behörden, Verbänden und Medien

Am 15. März 2002 kam eine Delegation des Obergerichts mit Vertretern des Grossen Rates des Kantons Neuenburg zusammen, um über die hiesigen Erfahrungen mit den Aufsichtsregeln zu orientieren. Der Aufsichtsbesuch der Justizkommission fand am 13. Mai 2002 statt.

Die regelmässigen Koordinationssitzungen mit dem Justizdirektor wurden am 13. Mai und am 2. Dezember 2002 abgehalten. Es wurden dabei Fragen bezüglich Entlohnung der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter sowie jener des Gerichtsschreiberpersonals besprochen; ebenso erfolgten Lagebeurteilungen im Zusammenhang mit dem Teilzeitrichterwesen und der personellen Situation in der ersten Instanz.

Das Obergericht organisierte zwei Geschäftsleitungskonferenzen mit der ersten Instanz. Die zweite vom 23. August war ausschliesslich dem Thema neue Verwaltungsführung (NEF) gewidmet und wurde mit diversen Referaten bereichert.

Am 13. und 15. Mai 2002 fand eine Rhetorikschulung statt, an welcher auch die Suppleantinnen und Suppleanten teilnahmen.

Die Medienorientierung über den Verwaltungsbericht fand am 28. Juni 2002 statt.

Am 6. November 2002 trafen sich die Mitglieder der Geschäftsleitung mit einer Delegation des Vorstandes des bernischen Anwaltsverbandes (BAV) zur traditionellen jährlichen Aussprache. Im Zentrum stand dabei die Frage nach der von den Anwälten gewünschten fristwahrenden Wirkung von Faxeingaben.

1.1.5 Weiterbildung

Seit ihrer Einsetzung im Jahre 1992 hat die Weiterbildungskommission in wechselnder Zusammensetzung aus bescheidenen Anfängen heraus ein Ausbildungskonzept und ein Ausbildungsangebot geschaffen, das auch hohen Ansprüchen zu genügen vermag. Im Berichtsjahr wurden insgesamt elf verschiedene Kurse angeboten, für die sich total 450 Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorwiegend aus der Justiz angemeldet haben. Die verschiedenen Veranstaltungen sollen einen vertieften Einblick in Bereiche verschaffen, die für Magistratspersonen in der Umsetzung ihres Auftrages von Bedeutung sind. Dazu gehören Kurse zu Neuerungen des formellen und materiellen Rechts ebenso, wie Kurse zum Umgang mit den Medien, Führung von Vergleichsverhandlungen und Umgang mit Opfern.

Neben diesem ordentlichen Kursprogramm auf der Ebene des Kantons bieten die Arbeitsgruppen in den Regionen ein ergänzendes, stufengerechtes Programm an, das ebenfalls grossen Zuspruch findet. Im Berichtsjahr wurde auch erstmals und mit Erfolg ein zweitägiges Seminar für Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber durchgeführt. Diese durch die Kommission geplante und umgesetzte Veranstaltung soll inskünftig alle zwei Jahre im Wechsel mit den bereits etablierten Kammerschreibertagen stattfinden.

Die durch alt Obergerichter Girardin initiierten gemeinsamen Veranstaltungen für die Kantone Bern, Jura und Neuenburg (collaboration BEJUNE) in französischer Sprache sind ebenfalls zu einer festen Institution geworden. In La Chaux-de-Fonds nahm eine starke Berner Delegation (20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer) an einem Seminar zur Frage der Gemeingefährlichkeit teil; im nächsten Jahr wird der Kanton Jura für die Durchführung dieser gemeinsamen Veranstaltung besorgt sein.

Um die Ausbildung der Angehörigen der Justiz französischer Muttersprache optimieren zu können, wurde zudem eine Unterkommission geschaffen, die die Aufgabe hat, überregionale Anlässe zur Aus- und Weiterbildung in französischer Sprache durchzuführen. Die Kommission ist den Arbeitsgruppen in den Regionen gleichgestellt und verfügt inskünftig auch über eigene Mittel zur Kursfinan-

zierung. Eine erste Veranstaltung im Oktober in Witzwil wurde zum Erfolg und bestätigte das Vorhandensein eines Bedürfnisses nach solchen Kursen für Angehörige der sprachlichen Minderheit in unserem Kanton.

Seit diesem Jahr gehören neu auch die Gerichtspräsidentinnen Anemarie Hubschmid (Burgdorf) und Myriam Grütter (Bern) der Weiterbildungskommission an. Frau Hubschmid ersetzt Gerichtspräsident Daniel Bähler, dem für seine wertvolle Mitarbeit, besonders auf dem Gebiet des Scheidungsrechts, bestens gedankt wird. Frau Grütter ihrerseits verstärkt die Arbeitsgruppe «Zivilrecht», und trägt mit ihrer Mitarbeit dazu bei, dass die anfallenden Arbeiten besser verteilt werden können. Die Belastung des Kommissionspräsidenten bleibt aber unverändert gross und ist überhaupt nur dank der Unterstützung durch das Sekretariat zu bewältigen.

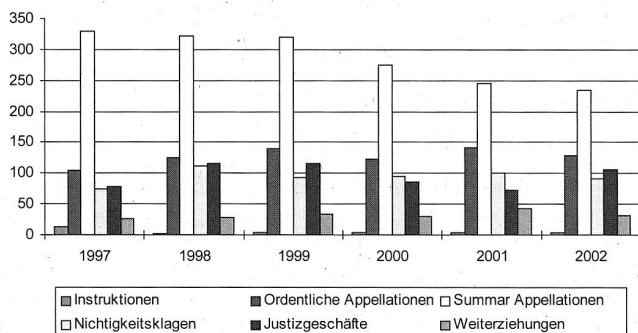
1.2 Berichte der einzelnen Abteilungen und Unterabteilungen bzw. Kammern

1.2.1 Zivilabteilung

1.2.1.1 Appellationshof

Die Geschäftslast blieb sowohl in der deutsch- wie auch in der französischsprachigen Abteilung in etwa auf dem Niveau des Vorjahres. Einzig die Zahl der Justizgeschäfte nahm um ein gutes Viertel zu. Die Zunahme erfolgte bei den Rekursen betreffend unentgeltliche Prozessführung und insbesondere wegen häufigerer Rekussionen. Die Frage einer allfälligen Spezialisierung der Zivilkammern wurde erst aufgenommen und bedarf einer eingehenden Prüfung im laufenden Jahr.

Geschäftsvolumen/Verteilung Appellationshof



1.2.1.2 Handelsgericht

Der Geschäftsgang im Berichtsjahr bewegte sich mit 60 Fällen (davon 4 in französischer Sprache) im Rahmen des Vorjahres. Erledigt wurden insgesamt 75 Geschäfte (Vorjahr 74). Das Handelsgericht trat an 56 Sitzungstagen zusammen.

Im Berichtsjahr kam es unter den kaufmännischen Mitgliedern zu folgenden Mutationen:

- In Folge Erreichens der Altersgrenze sind ausgeschieden:
- Hans Kellerhals, Fürsprecher/Unternehmensberater, Bern
 - Hans-Peter Knoblauch, Buchdrucker, Ittigen
 - Hans Schmid, Dr. oec., Bremgarten

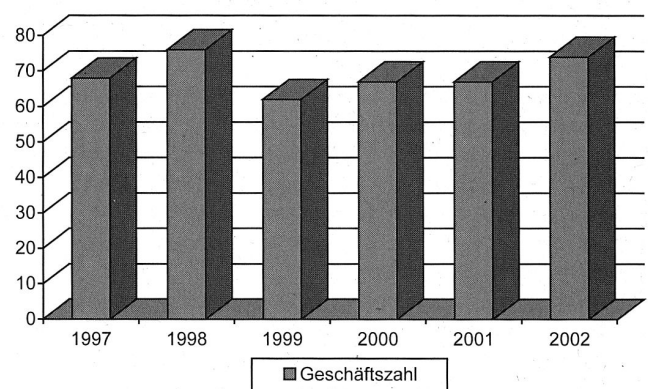
Verstorben ist:

- Hans Müller, dipl. Baumeister/dipl. Architekt, Lotzwil

Neu gewählt wurden:

- Dr. Herbert Laederach, dipl. Maschineningenieur ETH, Muri
- Beat Maurer, Dr. iur., Fürsprecher, Burgdorf
- Ernst Meyer, eidg. dipl. Baumeister, Heimenswand
- Claudia Obrecht, Rechtsanwältin, Lyss

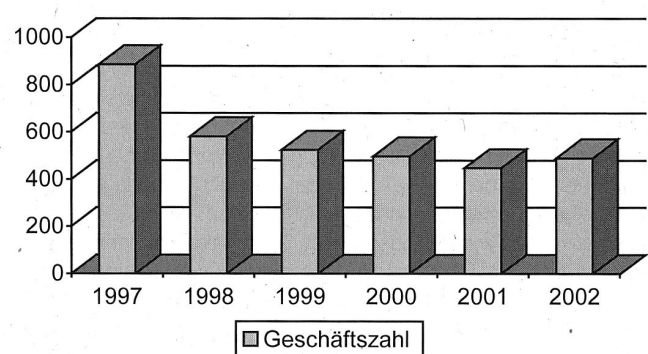
Geschäftsvolumen Handelsgericht



1.2.1.3 Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen

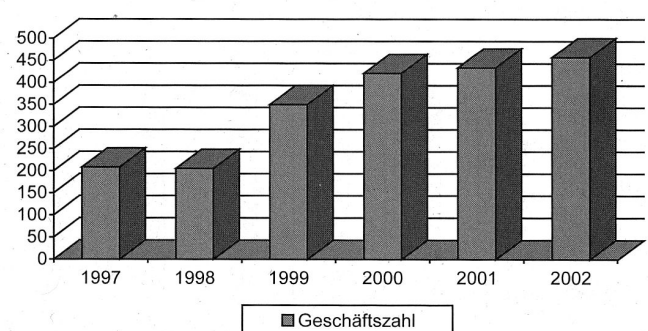
Im Jahre 2002 gelangten bei der kantonalen Aufsichtsbehörde 490 Geschäfte ein (Vorjahr 448), davon 46 (36) in französischer Sprache. Aus dem Vorjahr waren noch 33 (26) Geschäfte hängig. Von diesen insgesamt 523 (474) Geschäften konnten 505 (441) erledigt werden. Die Aufsichtsbehörde behandelte zudem 357 (443) Gesuche um nochmalige Fristverlängerung in Konkursverfahren, in denen sie schon früher die Frist zur Durchführung erstreckt hatte. 18 (33) Geschäfte wurden auf das Jahr 2003 übertragen, davon 16 Beschwerden und ein Gesuch.

Geschäftsvolumen AB SCHKG



1.2.1.4 Rekurskommission für fürsorgliche Freiheitsentziehungen

Geschäftsvolumen RK FFE



Die in den letzten Jahren festgestellte steigende Tendenz betreffend Anzahl eingegangener Rekurse hat sich auch im Berichtsjahr fortgesetzt.

1.2.2 **Strafabteilung**1.2.2.1 *Anklagekammer*

In personeller Hinsicht haben sich auf Richterebene keine Änderungen ergeben. Dagegen waren auf Ebene Kammerschreiberinnen und -schreiber sowie Kanzleipersonal Wechsel zu verzeichnen. Die Aufteilung der Kammerschreiber-Verantwortung für die Anklagekammer auf einen Vollzeit- und mehrere Teilzeitbeschäftigte erscheint machbar, wenn alle Beteiligten verantwortungsbewusst und speditiv arbeiten. Die bisherigen Erfahrungen im zweiten Halbjahr 2002 sind grundsätzlich positiv; langfristig sollten allerdings Zustände mit bloss einem Vollzeit-Kammerschreiber für Straf- und Anklagekammer vermieden werden.

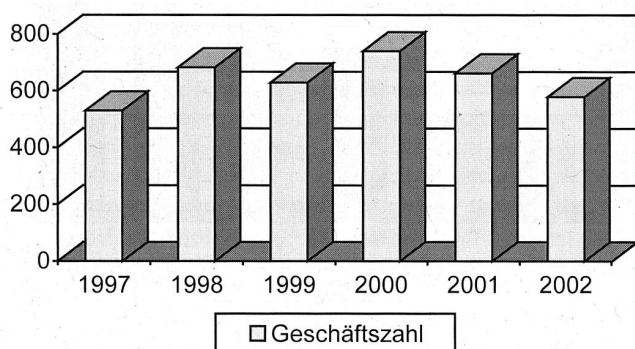
Auch dieses Jahr hat sich in der Berner Justiz eine – gegenüber dem Vorjahr gemilderte – Absetzbewegung Richtung Bund manifestiert, und auf dem kantonalen Untersuchungsrichteramt (KURA) und dem Untersuchungsrichteramt III Bern-Mittelland haben mehrere neue Untersuchungsrichter ihre Arbeit aufgenommen. Zusätzlich musste die Anklagekammer in sechs Fällen ausserordentliche Untersuchungsrichterinnen bzw. -richter einsetzen.

Die Geschäftszahlen der Anklagekammer sind in ihrem Total von 683 (2001) auf 615 (2002) zurückgegangen. Die Differenz gründet jedoch ausschliesslich auf dem Rückgang der Telefon- und Postüberwachungen von 309 (2001) auf 233. Im Ergebnis ist die Geschäftsbelastung damit gleich geblieben.

Am 1. Januar 2002 ist das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1) in Kraft getreten. Damit verbunden ist eine Neuordnung der Zuständigkeit: der Präsident der Anklagekammer genehmigt als Einzelrichter die Überwachungsanordnungen der Untersuchungsbehörden. Die Einführung und Handhabung dieses Gesetzes führte zu einem gewissen Mehraufwand. Nach einem Jahr kann aber gesagt werden, dass die Anwendung des Gesetzes bis heute zu keinen besonderen Schwierigkeiten geführt hat. Vorbehalten sind Beschwerdemöglichkeiten, welche das Gesetz den Betroffenen neu eröffnet, und die bis jetzt noch nie in Anspruch genommen worden sind. Mit der Einführung des BÜPF ist auf der Kanzlei der Anklagekammer auch eine neue Registratur eingeführt worden. Mit Hilfe derselben kann ausgesagt werden, in wievielen Strafuntersuchungen im Kanton Bern ein oder mehrere Überwachungsanordnungen getroffen worden sind. Im Jahre 2002 sind in 99 Strafverfahren 233 Überwachungsanordnungen ergangen.

Am 1. Oktober 2002 ist die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz; SR 312.5) in Kraft getreten. Die neuen Bestimmungen schreiben unter anderem so genannte Videoeinnahmen vor. Zur praktischen Handhabung der neuen Bestimmungen hat die Anklagekammer nach Konsultation von Strafverfolgungsbehörden und Fachleuten am 30. Oktober 2002 das Kreisschreiben Nr. 12 erlassen.

Geschäftsvolumen Anklagekammer

1.2.2.2 *Wirtschaftsstrafgericht*

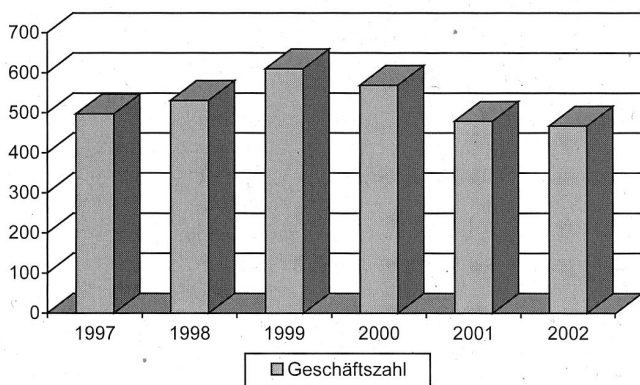
Das Wirtschaftsstrafgericht hat im letzten Jahr sechs (2001: fünf) Hauptverhandlungen durchgeführt, wovon fünf Fälle erstinstanzlich abgeschlossen werden konnten. Davon ist eine Strafsache in Rechtskraft erwachsen, vier Fälle sind an den Kassationshof des Obergerichts weitergezogen worden. Vier Fälle sind noch hängig; deren Beurteilung ist für das Jahr 2003 vorgesehen.

Die Arbeitslast ist und bleibt somit hoch und wir zählen gerne weiterhin auf einsatzfreudige und fachlich ausgewiesene Kammerschreiberinnen, die guten Vorarbeiten des kantonalen Untersuchungsrichteramtes sowie auf die problemlose Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft.

1.2.2.3 *Strafkammern*

Gemäss Jahresstatistik ist die Zahl der eingereichten Appellationen gegenüber dem Vorjahr (451) um 35 (auf 416) zurückgegangen. Um 32 (von 139 auf 107) zurückgegangen ist aber auch die Zahl der Appellationen, die vor einer Beurteilung durch die zweite Instanz wieder zurückgezogen wurden; und schliesslich sind 11 Appellationen weniger (18) als im Vorjahr (29) aus prozessualen Gründen (Art. 353 Abs. 3 und 355 des Strafverfahrens des Kantons Bern; BSG 321.1) dahin gefallen. Somit hatten sich die Strafkammern im Jahr 2002 effektiv mit 291 Urteilen zu befassen; im Vorjahr waren es 283. Die Zahlen der bestätigten, abgeänderten oder kassierten Urteile haben sich in den beiden Jahren denn auch nur wenig verändert (2002: 199; 2001: 207). Ein weiterer Grund, warum aus dem statistisch ausgewiesenen Rückgang der eingereichten Rechtsmittel keine entsprechende Entlastung der Rechtsmittelinstanzen resultiert, ist die im Durchschnitt zunehmende Komplexität der zu überprüfenden Fälle. Beispielhaft zeigt sich diese Entwicklung am Anteil der Appellationen gegen Bussenumwandlungsentscheide, der, gemessen an der Gesamtzahl der eingelegten Rechtsmittel, im Jahr 2002 nochmals kleiner geworden ist. Im Berichtsjahr waren es 29 Fälle, im Vorjahr wurde noch 37-mal gegen Bussenumwandlungen appelliert und im Jahr 2000 hatte es sogar 83 Appellationen gegen Bussenumwandlungsentscheide gegeben. Da die Überprüfung solcher Urteile naturgemäss bloss einen kleinen bis marginalen Aufwand darstellt, bringt ein Rückgang der Appellationen in diesem Bereich nur eine geringe arbeitsmässige Entlastung. Dies unterstreicht die relative Aussagekraft der Appellationszahlen und insbesondere deren Veränderung. Ohnehin vermittelt die Statistik allein kaum ein verlässliches Bild über den tatsächlich angefallenen und sachlich gebotenen Aufwand. Feststellen lässt sich dieser Aufwand letztlich nur mit Blick auf die konkret bearbeiteten und beurteilten Fälle. Er variiert auf Grund des grossen Spektrums der mit Appellation weiterziehbaren Urteile (von der Parkübertretung bis zum Mord) und hängt massgeblich auch vom Umfang der Appellationsbegehren (auf einen Nebenpunkt des Urteils beschränkt bis zur vollumfänglichen Anfechtung des gesamten Urteils) ab. Vor diesem Hintergrund ist zu verstehen, dass der Aufwand der Strafkammern für ihre Tätigkeit effektiv nicht abgenommen hat. Im übrigen wird der Rückgang des Anteils der Appellationen gegen Urteile der Kreisgerichte kompensiert durch die in beinahe doppelter Anzahl angefallenen Justizgeschäfte. Die Arbeitsbelastung der in den Strafkammern tätigen Richterinnen und Richter ist nach wie vor hoch. Gleiches gilt für die Arbeitssituation auf Stufe der Kammerschreiber und Kammerschreiberinnen.

Geschäftsvolumen Strafkammern



1.2.3 Kassationshof

Die Zahl der erledigten Revisionen (14) blieb gleich wie im Vorjahr, währenddem insgesamt zwei Appellationen (Vorjahr: 2) erledigt werden konnten. Von den vier staatsrechtlichen Beschwerden wurden zwei in Nebenpunkten (Kostenfragen) zugesprochen, währenddem eine abgewiesen und die andere noch nicht entschieden wurde. Von den vier eingereichten eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerden wurde keine gutgeheissen. Bezüglich der Kammerschreiberstelle für den Kassationshof konnte eine neue Lösung gefunden werden: Das Handelsgericht erhielt eine weitere 50-Prozent-Stelle zugesprochen, wobei die Handelsschreiber im Gegenzug dazu verpflichtet wurden, auch den Kassationshof zu betreuen.

1.2.4 Aufsichtskammer

Die Aufsichtskammer hat im Berichtsjahr mehrere personelle Änderungen erfahren. Nach dem Rücktritt von Oberrichter Cavin per Ende 2001 übernahm Oberrichter Hofer das Präsidium bis zu seiner Pensionierung Ende Juni 2002. Auf diesen Zeitpunkt wurde Oberrichter Trenkel zum Präsidenten gewählt. Oberrichter Herrmann ist seit seinem Amtsantritt im Januar 2002 Mitglied der Aufsichtskammer und per 1. Juli 2002 wurde Oberrichterin Lüthy-Colomb als Nachfolgerin des zurück tretenden Oberrichters Kuster bestimmt.

Das Obergericht beaufsichtigt als Ganzes oder durch seine Abteilungen und Unterabteilungen die unteren Organe der Zivil- und Strafrechtspflege. Es zieht dafür das Justizinspektorat bei (Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen, GOG; BSG 161.1). Der Aufsichtskammer obliegt die Überprüfung der Inspektionsberichte des Justizinspektorates (Art. 20 Abs. 2 lit. a Geschäftsreglement des Obergerichts; BSG 162.11). Im Berichtsjahr erfolgten ordentliche Inspektionen lediglich beim Gerichtskreis I Courtelary-Moutier-La Neuveville, auf der Zivilabteilung des Gerichtskreises II Biel-Nidau und auf den Zivil- und Strafabteilungen des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen. Der vom Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht im Januar 2002 für das Berichtsjahr vorgelegte Inspektionsplan erwies sich als zu ambitiös und konnte nicht erfüllt werden. Die Aufsichtskammer erachtet es als unbefriedigend und ungenügend, wenn pro Jahr lediglich drei Gerichtskreise einer ordentlichen Inspektion unterzogen werden können. Sie erhofft sich eine deutliche Verbesserung der Situation durch die kürzlich beschlossene Änderung von Art. 8 Abs. 2 GOG, durch welche das Justizinspektorat direkt in das Obergericht integriert wird. Ob die vorgesehenen 1,5 Stellen allerdings ausreichen

werden, um die Inspektionsintervalle deutlich zu verkürzen, wird sich zeigen müssen. Denn nebst der eigentlichen Inspektionstätigkeit kommt dem Inspektorat vermehrt auch die Funktion eines Führungsinstrumentes zu. Zum Beispiel lässt sich über Begehren nach zusätzlichem Kanzleipersonal auf einem Untersuchungsrichteramt oder Gerichtskreis ohne Erhebungen über Entwicklung und Stand der Geschäftslast auf dem betreffenden Amt sowie über Angaben zur Situation bei vergleichbaren Organisationseinheiten nicht sachgerecht entscheiden.

Die im Berichtsjahr durchgeführten Inspektionen führten zu keinen ernsthaften Beanstandungen. Einmal mehr hat sich aber gezeigt, dass die Geschäftslast der Gerichtskreise und Untersuchungsregionen gross ist.

In der Anwendung weiterhin als schwierig erweist sich die geltende Regelung zu den Teilzeitpensen von Richterinnen und Richtern. Während sich die Problematik im Vorjahr vor allem bei den Untersuchungsrichterämtern manifestierte, waren im Berichtsjahr hauptsächlich die Gerichtskreise betroffen. So sind beispielsweise im Gerichtskreis II Biel-Nidau heute bereits vier Gerichtspräsidenten mit Teilzeitpensen tätig. Die geltende Regelung erweist sich nach Auffassung der Aufsichtskammer vor allem wegen ihrer zwangsläufigen Schwerfälligkeit als problematisch. Einmal gefällte Beschlüsse könnten unter Umständen über Jahre nicht mehr korrigiert werden, selbst wenn sie sich im Interesse des Gerichtskreises als nicht oder nicht mehr sinnvoll erweisen sollten. Es erstaunt deshalb nicht, dass vermehrt versucht wird, Pensenreduktionen mittels befristetem unbezahltem Urlaub zu erwirken.

Als schwierig erweist sich häufig auch die Ausarbeitung von Gehaltsanträgen für neu gewählte Untersuchungsrichter, Gerichtspräsidentinnen oder Mitglieder der Staatsanwaltschaft. Auf Grund der massgebenden Bestimmungen der Gehaltsverordnung (GehV; BSG 153.311.1) sind bei der Festsetzung des Anfangsgehalts einerseits dienliche Praxisjahre mit einer oder gar zwei Gehaltsstufen anzurechnen (Art. 5a Abs. 3 GehV), andererseits ist bei der Einstufung von neu angestelltem Personal aber auf die Einstufung von Mitarbeitenden Rücksicht zu nehmen, die eine vergleichbare Funktion unter ähnlichen beruflichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen (Art. 5 Abs. 7 GehV). Die beiden Bestimmungen lassen sich nicht immer sachgerecht miteinander kombinieren, weil mehrere Richter, Richterinnen und Untersuchungsrichterinnen und -richter anlässlich der Justizreform per 1. Januar 1997 zwar neu gewählt wurden, infolge der gleichzeitig stattfindenden Besoldungsreform auf diesen Zeitpunkt aber nicht nach den Bestimmungen der GehV neu eingereiht, sondern bloss sog. «frankenmässig überführt» worden sind. Konkret heisst das, dass sie nach ihrer Wahl in ihren neuen Funktionen als Richterinnen und Richter etwa gleich besoldet wurden, wie in ihren früheren Funktionen z.B. als Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber. Da Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten, Untersuchungsrichter und Untersuchungsrichterinnen sowie die Mitglieder der Staatsanwaltschaft keine Gehaltsstufen auf Grund der Mitarbeitergespräche angerechnet werden können (Art. 8 Abs. 1 GehV) und ihnen seit 1. Januar 1997 jährlich lediglich 1 Gehaltsstufe angerechnet worden ist, gibt es mehrere Richterinnen und Richter, die auch nach mehrjähriger Berufserfahrung zu tief eingereiht sind, indem ihnen nicht einmal alle Praxisjahre nach der Mindestvorgabe von Art. 5a Abs. 3 GehV mit einer Gehaltsstufe pro Jahr angerechnet werden. Nach Massgabe von Art. 5 Abs. 7 GehV führen diese zu tiefen Einreihungen bei der Einreihung von neu gewählten Richterinnen und Richtern zu einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Senkung des allgemeinen Besoldungsniveaus bei neu gewählten Magistratinnen und Magistraten. In Verbindung mit den allzu eingeschränkten Gehaltsaufstiegsmöglichkeiten der amtierenden Richterinnen und Richter resultiert schliesslich ein deutlicher Verlust an Attraktivität der Magistratur im Kanton Bern.

Im Berichtsjahr ist eine Beschwerde nach Art. 18 GOG eingegangen und es mussten zwei Verweise nach Art. 45 des Gesetzes über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetzes; BSG 153.01) ausgesprochen werden.

1.3 **Anwaltskammer**

Die Geschäftseingänge in der Anwaltskammer stiegen im Jahr 2002 auf 47 (Vorjahr: 37). Während des Berichtsjahres konnten 47 (44) Geschäfte erledigt werden, womit die Anzahl penderter Geschäfte (24) praktisch stabil geblieben ist (Vorjahr 23). Im Berichtsjahr stieg die Zahl der abgeschlossenen Disziplinarverfahren markant auf 22 (12), wobei in zehn Fällen eine Sanktion ausgesprochen werden musste. Daneben konnten 8 (8) Moderationsgesuche und 16 (22) Gesuche um Befreiung von der Schweigepflicht erledigt werden. Die Anwaltskammer versammelte sich zu zwei Sitzungen im Januar und September 2002, anlässlich derer schwergewichtig Fragen im Zusammenhang mit dem per 1. Juni 2002 in Kraft gesetzten Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) zu erörtern waren.

Im Zusammenhang mit dem kantonalen Vollzug des Anwaltsgesetzes sind im Berichtsjahr bei der Anwaltskammer auf allen Stufen umfangreiche Aufgaben zur Erledigung angefallen. Nur dem grossen Engagement sowohl der Mitglieder der Anwaltskammer wie auch der Kanzleimitarbeiter ist es zu verdanken, dass von den 664 im Berichtsjahr eingegangenen Gesuchen um Eintragung in das Anwaltsregister des Kantons Bern bis Ende Jahr deren 659 bereits behandelt werden konnten. Insgesamt mussten vier Gesuche abgewiesen werden. Ein davon Betroffener konnte in der Folge auf Grund eines neuerlichen Gesuches in das Anwaltsregister eingetragen werden. Eine Abweisung musste wegen mangelnder Unterlagen erfolgen. In einem weiteren Fall erfolgte die Abweisung, weil der Gesuchsteller bereits im Anwaltsregister eines anderen Kantons eingetragen war, weshalb er in der ganzen Schweiz tätig sein darf und mithin das Interesse an einem Registereintrag in einem weiteren Kanton nicht besteht. Abgewiesen wurde auch das Gesuch eines praktisch vollzeitlich in der Versicherungsbranche tätigen Fürsprechers, der den Anwaltsberuf hobbymässig auszuüben wünscht (gegen diese Verfügung ist Einsprache erhoben worden und das entsprechende Verfahren ist noch hängig). Dass keine Einträge wegen vorhandenen Verlustscheinen oder ergangener Strafurteile verweigert werden mussten, spricht für die im Kanton Bern praktizierenden Anwälte und gereicht ihnen zur Ehre.

Bei elf Eintragungsverfügungen hat der Bernische Anwaltsverband von seinem Einspracherecht Gebrauch gemacht, was der Anwaltskammer Gelegenheit bietet, sich vertieft mit der Frage der notwendigen Unabhängigkeit des Anwaltes auseinander zu setzen, wohl wissend, dass sich letztlich das Bundesgericht zu den entsprechenden Fragen zu äussern haben wird.

Den bei der Anwaltskammer eingereichten Gesuchen lagen in verdankenswerter Weise mehrheitlich die erforderlichen Unterlagen bei, was die administrativen Abläufe wesentlich vereinfacht hat.

Lediglich ein einziger Gesuchsteller beantragte den Eintrag in das EU/EFTA-Register. Da auch in den übrigen Kantonen nur in sehr bescheidenem Umfang entsprechende Gesuche eingegangen sind, liegt der Schluss nahe, dass der Schweizer Arbeitsmarkt jedenfalls auf europäischer Ebene doch weniger Anziehungskraft ausübt als manche befürchten.

Damit die interessierten Kreise jederzeit auf eine aktualisierte Liste der im Anwaltsregister des Kantons Bern eingetragenen Anwälte greifen können, ist diese im Internet (www.be.ch/og) in monatlich aktualisierter Form öffentlich einsehbar.

Per 31. Dezember 2002 sind die Herren Fürsprecher Andreas Maeschi, Günther Galli und Martin Bürgi aus der Anwaltskammer ausgeschieden. Das Plenum des Obergerichtes hat am 19. November 2002 für die Zeit ab 1. Januar 2003 Fürsprecher Martin Sterchi (bisher Ersatzmitglied) und Fürsprecher Dr. Fritz Rothenbühler (neu) als Mitglieder der Anwaltskammer gewählt. Als neue Ersatzmitglieder wurden Fürsprecher Hanspeter Kern und Fürsprecher Bruno Habegger gewählt. Auf Grund seiner Wahl zum Gerichtspräsidenten trat Obergerichtsschreiber Raphael Lanz per Ende August 2002 als Sekretär der Anwaltskammer zurück. Als Nachfolger wurde Frédéric Kohler gewählt.

1.4 **Bericht des Generalprokurators (Auszug)**

Die bernische Strafrechtspflege wurde im Jahr 2002 geprägt von vielen personellen Wechsels in Justiz und Polizei. Grund dafür war die Rekrutierung von Polizeikräften, Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern durch die Strafrechtspflege des Bundes, das heisst durch die Bundeskriminalpolizei, die Bundesanwaltschaft und das Eidgenössische Untersuchungsrichteramt. Es mag auch etwas Gutes an sich haben, wenn sich verdienten bernischen Justizfunktionären neue Perspektiven eröffnen, denn das kann jungen Leuten die Karriere im Kanton Bern attraktiver machen. In erster Linie aber bedauern wir den Verlust von gut ausgebildeten, fähigen Mitarbeitenden, der nicht einfach zu verkraften ist.

Regionale Untersuchungsrichterämter

Einen guten Aufschluss über die Entwicklung der Strafanzeigen, der Voruntersuchungen und der Erledigung durch Strafmandate geben die folgenden Zahlen:

Voruntersuchungen

	Eröffnungen total	pro UR	Pendenzen total	pro UR	davon überjährig total	pro UR
RURA I (6 UR)	175 (169)	29 (28)	167 (133)	28 (22)	59 (58)	10 (10)
RURA II (4 UR)	101 (113)	25 (28)	192 (104)	48 (26)	127 (49)	32 (12)
RURA III (12 UR)	608 (478)	51 (40)	321 (324)	27 (27)	150 (134)	12 (11)
RURA IV (4 UR)	86 (99)	22 (25)	147 (109)	37 (27)	89 (58)	22 (14)
Zusammen (26 UR)	970 (859)	37 (33)	827 (670)	32 (26)	425 (299)	16 (12)

Strafanzeigen und Strafmandate

	Strafanzeigen total	pro UR	Strafmandate total	pro UR	Verhältnis in %
RURA I (6 UR)	30 632 (25 796)	5 105 (4 299)	17 616 (14 836)	2 936 (2 473)	58 (58)
RURA II (4 UR)	16 974 (14 596)	4 244 (3 649)	9 235 (8 068)	2 309 (2 017)	54 (55)
RURA III (12 UR)	69 081 (58 677)	5 777 (4 890)	38 482 (32 767)	3 207 (2 731)	56 (56)
RURA IV (4 UR)	20 240 (16 696)	5 060 (4 174)	10 136 (7 745)	2 534 (1 936)	50 (46)
Zusammen (26 UR)	136 927 (115 765)	5 266 (4 452)	75 469 (63 416)	2 903 (2 439)	55 (55)

Die erste Tabelle betrifft die Voruntersuchungen. Die Eröffnungen pro UR liegen zwischen 22 und 51 und divergieren stark zwischen den vier Regionen. Die Pendenzen in den Regionen II und IV sind stark gestiegen. Der Generalprokurator verfolgt diese Entwicklung mit einer gewissen Besorgnis.

In der zweiten Tabelle finden sich die Kennzahlen für die Strafanzeigen und Strafmandate. Die Zunahmen bei den Eingängen liegen bei spektakulären durchschnittlichen 18,28 Prozent. Da die Erledigung durch Strafmandate aber gar um 19,01 Prozent anstieg, lässt sich der Schluss vertreten, die Zunahme liege vor allem im Bagatelbereich.

Die vier Untersuchungsrichterämter hatten sich mit insgesamt 25 Tötungsdelikten zu befassen, zehn mehr als im Vorjahr. Besondere Beachtung fand in der Öffentlichkeit das Verfahren gegen den von der Boulevardpresse zum «Mitternachtsmörder» gestempelten Misha Ebner, welcher in der Nacht zum 1. August 2002 zwei Mordanschläge unternahm, wobei derjenige an der jungen Natalia Slupski leider Erfolg hatte. In einem umfangreichen Verfahren konn-

ten etwa 30 Taten, namentlich Sexual- und Vermögensdelikte, geklärt werden, bevor sich der Angeschuldigte im Thuner Gefängnis das Leben nahm.

Die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden in der Region I Berner Jura-Seeland war geprägt von der Expo.02. Das Untersuchungsrichteramt erhielt für diese Zeit Verstärkung durch die so genannte «Expo-RichterIn», welche zu 80 Prozent als Untersuchungsrichterin und zu 20 Prozent als Einzelrichterin zur Verfügung stand. Die Belastung durch die Expo war kleiner als befürchtet; trotzdem gab es für Alle genug zu tun, haben sich doch die Eingänge an Rapporten und Anzeigen auch in dieser Region massiv erhöht.

Bereits im letzten Jahr wurde auf das Teilzeitprojekt in der Region III Bern-Mittelland hingewiesen; wir äusserten gewisse Zweifel am längerfristigen Gelingen des Projekts, namentlich bei Ausscheiden eines der dort eingebundenen Amtsinhaber. Wesentliche Mängel haben sich (noch) nicht gezeigt. Ernüchternd aber war, dass für die Neuwahl der 50-prozentigen Stelle des UR 14 nur vier Bewerbungen eingingen, wovon zwei umgehend zurückgezogen wurden. Der Grosse Rat hatte noch eine Auswahl von zwei Personen.

Am 29. Januar 2002 befreiten die «Sans-Papiers» aus einer Wartezelle des Regionalgefängnisses einen Schicksalsgenossen. Die Befreiung glückte wegen einer aus nachträglicher Sicht falschen Einschätzung der Lage durch die Gefängnisleitung und wegen einer fatalen Verzögerung des Polizeieinsatzes. Die nötigen Lehren wurden unterdessen gezogen.

Das Untersuchungsrichteramt IV Berner Oberland hat im November 2001 im Neubau an der Allmendstrasse 34 in Thun Fuss gefasst. Im Berichtsjahr galt es, den Betrieb und die Abläufe zu konsolidieren. Es sind Vorteile bezüglich Sicherheit, Archivierung und Verkehr mit dem Gefängnis eingetreten, und an die weniger zentrale Lage mit Maschendrahtzaun und Stacheldraht scheint man sich gewöhnt zu haben. Im Berner Oberland sind die Gefängnisplätze nun auf das neue Thuner Gefängnis konzentriert (62 Einzel- und 5 Dreierzellen). Die Inspektion durch den Staatsanwalt förderte keine Mängel im Sicherheits- und Betriebskonzept zu Tage. Der Betrieb hat sich gut eingespielt. Zu erwähnen sind der bereits erwähnte Suizid und ein Ausbruchversuch, der an der neuen Technik scheiterte.

Kantonales Untersuchungsrichteramt

Das kantonale Untersuchungsrichteramt arbeitet schwerpunktmässig in den gleichen Sachbereichen, in denen der Bund mehr Verantwortung übernehmen will. Leider überwiegen die negativen Auswirkungen der neuen Kompetenzordnung: Den wenigen Entlastungen der Abteilung Wirtschaftskriminalität im Bereich der Geldwäsche stehen massive personelle Turbulenzen in der Abteilung Drogenkriminalität gegenüber. Selbst der Job eines stellvertretenden Staatsanwaltes des Bundes ist offensichtlich attraktiver als derjenige eines kantonalen Untersuchungsrichters. Der Bund kann und will fähige Strafverfolger weit besser honorieren als der Staat Bern.

Die Arbeit der Abteilung Wirtschaftskriminalität hat sich im Jahre 2002 nicht grundlegend geändert. Die Meldestelle für Geldwäsche im Bundesamt für Polizei hat allerdings im Berichtsjahr ihre Meldepraxis den neuen Gegebenheiten angepasst. Seit Inkrafttreten der so genannten «Effizienzvorlage» hat sie einen neuen Ansprechpartner, die Bundesanwaltschaft. Der Geschäftsleiter der Abteilung Wirtschaftskriminalität stellt heute fest, dass die von der Beweislage und von den in Frage stehenden Geldbeträgen her interessanten Fälle an die Bundesanwaltschaft gemeldet werden und für den Kanton die kleinen, beweismässig unattraktiven Fälle verbleiben.

Gemäss Bericht der Abteilung Drogenkriminalität des kantonalen Untersuchungsrichteramts sind im Jahre 2002 im Kanton Bern 7133 (6275) Anzeigen wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz eingereicht worden (Stadt Bern: 3430, Kanton: 3703). Nach einer Höchstzahl von über 10000 Anzeigen im Jahre 1998 und einer Entwicklung bis zu weniger als 6000 Anzeigen im Jahre 2000 stiegen die festgestellten Widerhandlungen gegen das BetmG wieder leicht an.

Die Polizei stellte 13612 (1939) Hanfpflanzen, 17,647 kg (8,7 kg) Haschisch, 1356 kg (422 kg) Marihuana, 27,176 kg (29,66 kg) Heroin, 9,245 kg (8,92 kg) Kokain, 16 (32) Dosen LSD und über 27 745 (2500) Dosen Ecstasy sicher. Die Entwicklung im Bereich der so genannten «weichen» Drogen ist frappant. Grund für die grossen Beschlagnahmungen von Hanf und Hanfprodukten sind die grossen Aktionen gegen Hanfbauern und Inhaberinnen und Inhaber von Hanfläden. Die Untersuchungsrichter beschlagnahmten zusätzlich rund 1262000 Franken an Drogengeldern, darunter ein Wertschriftendepot von etwa 742000 Franken. Das zeigt, wie lukrativ der Drogenhandel sein kann. In einem Fall hatte ein Hanfbauer mit eher bescheidenen Flächen in kurzer Zeit eine knappe Million Franken erwirtschaftet – dann aber einen Teil des Geldes an der Börse verloren.

Der Flughafen Belp mag für die SWISS nicht mehr so interessant sein, für die Drogenhändler scheint er hingegen an Attraktivität gewonnen zu haben. Mehrmals konnten hier durch den Zoll und die Kantonspolizei grössere Mengen von Heroin und Kokain sichergestellt werden. Die Spuren führen nach Spanien, nach Griechenland, nach Brasilien und in die Vereinigten Staaten.

Der Anteil der Schweizer unter den angeschuldigten Drogenhändler und -bauern ist um rund zehn Prozent gestiegen und macht nun ein Viertel aus. Die ausländischen Angeschuldigten stammen, soweit man dies überhaupt weiss (was bei acht von ihnen nicht der Fall ist), aus neun europäischen Ländern (28) sowie aus Sri Lanka (1), Libanon (1), den Vereinigten Staaten von Amerika (1) und afrikanischen Nationen (17).

Die Anzahl der Drogentoten hat sich von 17 auf 19 erhöht. Die Differenz liegt im Bereich des statistischen Zufalls.

Am 1. Januar 2002 ist das neue Bundesgesetz über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) in Kraft getreten. Davon ist vor allem das Kantonale Untersuchungsrichteramt und seine Abteilung Drogenkriminalität betroffen. Die praktische Umsetzung des BÜPF war hier ein Dauerthema. Die Überwachungskosten sind von 663000 auf 263000 Franken zurückgegangen, was nicht etwa auf tiefere Tarife des UVEK und der Fernmeldedienste zurückzuführen ist. Im Gegenteil: Der Generalprokurator musste an der Jahresversammlung der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft vom 6./7. Juni 2002 in Luzern neben anderen Vollzugsdefiziten auch die Kostenstruktur der betroffenen Dienste kritisieren. Auch die Übersetzerhonorare gingen von 358000 auf 195000 Franken zurück. Dies hat einen direkten Zusammenhang mit der Entwicklung der Überwachungskosten, entfallen ja wesentliche Teile der Honorare auf die Übersetzung überwachter Gespräche.

Die Aktion «Genesis», in der insgesamt 127 Angeschuldigte wegen des Verdachts von Pornographie verfolgt werden, wird von der Abteilung Drogenkriminalität geführt, welche ja auch für den Bereich der Organisierten Kriminalität zuständig ist. Die Aktion ist gesamtschweizerisch in Kritik geraten, weil sie angeblich unprofessionell und unkoordiniert von statten gegangen sei. Wenigstens aus bernischer Sicht lässt sich dies nicht bestätigen. Als die (zu) frühe Information der Öffentlichkeit erfolgte, nämlich entgegen einer gesamtschweizerischen Abmachung bereits am 20. September 2002 infolge einer Bekanntmachung der Solothurner Regierung über die Implikation eines dortigen Untersuchungsrichters, waren im Kanton Bern nur noch etwa zehn der 120 Fälle offen, und zwar nicht, weil die Polizei sie nicht an die Hand genommen hätte, sondern weil Verdächtige ferienabwesend oder unauffindbar waren. Damit musste ungeachtet des für die Aktion gewählten Zeitraums gerechnet werden. Die Aktion wäre also eher Basis für ein Lob an die Strafverfolgungsbehörden, die lediglich eine Woche Zeit hatten, um 110 Hausdurchsuchungen mit schwierigen technischen Anforderungen erfolgreich durchzuführen. Interessant ist, dass die «Indiskretion» gerade im Fall eines verdächtigen Untersuchungsrichters erfolgte, welcher unterdessen strafrechtlich entlastet ist – notabene durch einen bernischen Untersuchungsrichter, der im Kanton Solothurn als a. o. Untersuchungsrichter für diesen Fall amtierte, was selbst schon als gutes Zeichen für die interkantonale Zusammenarbeit gelten darf.

Haftgerichte

Die Belastung der Haftgerichte hat etwas abgenommen. Eine Abweichung von 10 Prozent ist jedoch kein Grund für die Aufstellung von tief schürfenden Hypothesen über deren Ursache, zumal jetzt eine Ab-, im letzten Jahr aber eine Zunahme zu verzeichnen war.

Einzelgerichte

Die Eingänge und Erledigungen sind zurückgegangen, doch überwiegen die Erledigungen, was erfreulicherweise zu einem Rückgang der Pendenzen führt. Problematisch ist immer noch die Ungleichheit des Arbeitsvorrats: Beträgt er in Bern 44 Prozent, so sind es in Biel 59 und in Moutier gar 85 Prozent eines Jahrespensums. Die Entwicklung im Berichtsjahr lässt hoffen, dass den Einzelgerichten etwas Luft verbleibt, um die bevorstehenden Änderungen durch den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches verkraften zu können. Wenigstens bei dessen Einführung, vielleicht aber auch auf Dauer, wird im Zusammenhang mit der Geldstrafe Mehraufwand entstehen.

Kreisgerichte

Die Eingänge von Straffällen sind insgesamt leicht rückläufig. Die Erledigungszahlen sind höher als die Eingänge, was natürlich positiv zu vermerken ist. Die Rückgänge werden aber nicht von Dauer sein. Die Pendenzenzahlen bei den Untersuchungsrichterämtern sind insgesamt gestiegen. Dies bedeutet nichts anderes, als dass die Überweisungen an die Gerichte künftig im Vergleich zum Berichtsjahr wieder ansteigen werden.

Nicht nur bei den Einzel-, sondern auch bei den Kollegialgerichten scheinen die Belastungen stark zu divergieren. Ein weitgehender Ausgleich würde sich ergeben, wenn die Politik sich im Rahmen der nächsten Justizreform – im Zusammenhang mit der neuen schweizerischen Strafprozessordnung – für eine Regionalisierung der erstinstanzlichen Gerichte entschiede. Wenigstens für die Kreisgerichte scheint sich eine solche Lösung aufzudrängen; ob die 13 Einzelgerichte aufrecht zu erhalten oder zu regionalisieren sind, wird einlässlich diskutiert werden müssen.

Staatsanwaltschaft

Am 25. Februar 2002 hat das Obergericht Jean-Philippe Guéra, vormals Gerichtspräsident von Aarberg-Büren-Erlach, zum Staatsanwalt gewählt. Er hat am 1. Juni 2002 sein Amt in der Staatsanwaltschaft III Bern-Mittelland angetreten und ersetzt dort den im Dezember 2001 verstorbenen Kollegen Hansjörg Jester.

Die neun regionalen und sechs kantonalen Prokuratoren vertraten im Berichtsjahr an insgesamt 190 (Vorjahr: 275) Tagen in 74 (105) Fällen die Anklage persönlich vor Gericht. Der Rückgang dieser Tätigkeit lässt sich nur teilweise mit der Abnahme der Verhandlungen der Kreisgerichte erklären. Gesunken ist auch das Verhältnis zwischen Verhandlungstagen und Verfahren. Die Hauptverhandlungen dauerten im Berichtsjahr durchschnittlich 2,4 (2,6) Tage. Das bernische Strafverfahren hat mit der letzten Gesamtrevision etwas Distanz vom strikten Unmittelbarkeitsprinzip gewonnen, und eine Kehrtwende ist auch bei der Vereinheitlichung des schweizerischen Strafprozessrechts nicht vorgesehen.

Der Generalprokurator und seine zwei Stellvertreter hatten 2002 vor den Strafkammern des Obergerichts in 351 (418) Fällen die Anklage mündlich oder schriftlich zu vertreten, sofern eine solche Beteiligung nicht ausnahmsweise obsolet wurde. Sie stellten zudem zu 42 so genannten «Justizgeschäften» (nachträgliche richterliche Verfügungen und dergleichen) Antrag. Zu Handen des Kassationshofes mussten sie zu 12 (12) Revisionsbegehren Stellung nehmen. In 41 (36) Fällen stellte die Generalprokuratur der Anklagekammer Antrag. Die Gerichtsstandsgeschäfte haben wiederum leicht zugenommen; ein Ende dieser Entwicklung ist nicht abzusehen. Die Ge-

neralprokuratur hatte in diesem Jahr in 1185 (1121) Fällen die Verhandlungen mit anderen Kantonen zu führen. Die Staatsanwaltschaft ist auch für die Inspektion der Gefängnisse zuständig und hat hier wenig Besonderheiten zu berichten. Ungünstig wirkt sich aus, dass sich die Bewährungshilfe teilweise aus der Arbeit in den Gefängnissen (Ausschaffungshaft, FFE) zurückgezogen hat. Die Belegungszahlen sind stabil (2002: 87 717; 2001: 87 029). Die Untersuchungshaft macht knapp zwei Drittel aus.

Auch im Jahre 2002 versammelten sich die Mitglieder der bernischen Staatsanwaltschaft vierteljährlich zu ihren ordentlichen Konferenzen, in denen neben den ordentlichen Geschäften (namentlich der gegenseitigen Information über Neuerungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und über entsprechende Projekte) Gastreferenten und -referentinnen zu Wort kamen.

Voraussichtlich am 1. Januar 2005 tritt der revidierte Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches in Kraft. Angesichts der tief greifenden Folgen, die der neue Allgemeine Teil auslösen wird, befasst man sich in weiten Kreisen bereits mit Vorbereitungsarbeiten. So hat die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit der neuen Strafzumessung befassen soll. Das Inkrafttreten des neuen Sanktionensystems bietet die Chance, eine gewisse Harmonisierung unter den Kantonen beliebt zu machen. Die bernische Staatsanwaltschaft ist in der Arbeitsgruppe durch Hans-Peter Schürch vertreten. Aber auch im Kanton Bern laufen die Arbeiten an: Der Justizdirektor hat eine Arbeitsgruppe einberufen, welche den kantonalen Handlungsbedarf abklären soll. Charles Haenni und Felix Bänziger vertreten hier die Prokuratur.

Das Vernehmlassungsverfahren zur schweizerischen Strafprozessordnung ist Ende Februar 2002 abgeschlossen worden. Die Stellungnahmen äussern sich positiv zum Vorhaben als solches. In der Modellfrage hat sich eine Zweidrittelmehrheit der Kantone – wenn auch teilweise ohne Begeisterung – für das gewählte Modell ausgesprochen. Neben dem Umfang des Vorentwurfs und seinen schlechten französischen und italienischen Übersetzungen haben viele Einzelheiten Kritik auf sich gezogen. Welche wesentlichen Änderungen vorgenommen werden, weiss man noch nicht, doch könnten auch bernische Anliegen erfüllt werden, etwa der Verzicht auf eine einzelrichterliche Kompetenz von drei Jahren oder auf ein besonderes Übertretungsstrafverfahren.

Die neue Strafprozessordnung wird auch strukturelle Fragen aufwerfen, darunter insbesondere auch diejenige der Regionalisierung der erstinstanzlichen Strafgerichte. Es ist deshalb zu begrüßen, dass die Prokuratur durch Markus Weber und Gottfried Äbi Einsitz in die Arbeitsgruppe der Justizdirektion nehmen konnte, welche sich mit der Reform der dezentralen Verwaltung befasst.

Wir haben letztes Jahr über die Evaluation der Justizreform berichtet. Im Berichtsjahr sind die entsprechenden politischen Schritte erfolgt, und am 20. November 2002 hat der Grosse Rat unter anderem auch Änderungen des Strafverfahrens beschlossen. Es handelt sich im Wesentlichen um den vorzeitigen Antritt von Strafen und Massnahmen (Verzicht auf die dreimonatige Kontrollfrist), die Nicht-eintretensverfügung (neu möglich auch bei offensichtlich unbegründeten Anzeigen), das Strafmandat (Möglichkeit, darin auf Retention und auf Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 41 Ziff. 3 Abs. 1 StGB zu erkennen), das Hauptverfahren (Vorfragen, Zwischenfragen, Beweisgrundlagen), das Widerrufsverfahren (Schriftlichkeit bei der Untersuchungsbehörde), das Appellationsverfahren (Schriftlichkeit auch bei wesentlichen Verfahrensmängeln), das Abwesenheitsverfahren (keine Wiedereinsetzung im Falle ordnungsgemässer Vorladung), die Rechtskraft obergerichtlicher Urteile (Möglichkeit der Aussetzung des Vollzugs bis zur Einreichung einer eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde) und das Inkasso. Gleichzeitig wurden auch die Vollzugsbestimmungen zum BÜPF erlassen (Art. 155 bis 160 nStrV).

1.5 Bericht der Jugendstaatsanwaltschaft (Auszug)

Im Berichtsjahr kamen mehrere ausserordentliche Jugendgerichtspräsidenten und -präsidentinnen zum Einsatz. Zum einen waren Vakanzen zu überbrücken (Gründe: Mutterschaftsurlaub, Dienstaltersgeschenk in Form von zusätzlichen Ferien), zum anderen ging es darum, auf vermehrte Kriminalität als eventueller Nebeneffekt der EXPO 02 vorbereitet zu sein.

Das NEF-Projekt (neue Verwaltungsführung) am Jugendgericht Emmental-Oberaargau wird von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach wie vor positiv beurteilt: Dank der systematischen Erfassung der Abläufe und Resultate lasse sich mit Befriedigung feststellen, dass das Jugendgericht fehlerarm, rasch und mit erstaunlichem Erfolg arbeite.

Im ganzen Kanton wurden im Berichtsjahr 5421 Verfahren *neu eröffnet*. Dies bedeutet verglichen mit dem Vorjahr eine Zunahme um 15,8 Prozent. Damit wurde die «Fünftausendermarke» erstmals seit 1988 wieder übertroffen. Bemerkenswert ist dabei, dass sämtliche Jugendgerichtskreise erhöhte Verfahrenszahlen verzeichnen, die Zuwachszahlen bewegen sich zwischen 9 Prozent im Kreis Bern-Mittelland und 33,5 Prozent im Kreis Seeland. Ein ansehnlicher Teil der Fälle betraf allerdings Bagatelldelikte, die im einfachen schriftlichen Verfahren erledigt werden konnten. Angestiegen ist auch die Zahl der Verfahrensabschlüsse, die zu keinem Urteil führten (Nichteröffnungen und Aufhebungen der Voruntersuchung), die aber oft mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden sind (Schadensregulierungen zwischen Tätern, Täterinnen und Opfern mit Rückzug der Strafanträge).

Die im letzten Jahresbericht erwähnte beunruhigende Situation am Jugendgericht Bern-Mittelland hat sich entspannt. Dank des temporären Einsatzes einer juristisch ausgebildeten Mitarbeiterin konnte die Zahl der hängigen Verfahren erfreulicherweise um 60,4 Prozent gesenkt werden. Insgesamt hat die Zahl der Pendenzen im ganzen Kanton um 23,9 Prozent abgenommen. Ein Fünftel der nicht erledigten Fälle betreffen Verfahren, die wegen unbekannten Aufenthaltes der Minderjährigen eingestellt werden mussten.

Der Anteil der *jugendlichen* Delinquenten hat sich gegenüber dem der Straftäter im Kindesalter erneut leicht erhöht. 76,2 Prozent der Beurteilten standen im Alter zwischen 15 und 18 Jahren, 23,8 Prozent waren Kinder (7 bis 15 Jahre).

Wiederum angewachsen ist der Anteil der ausländischen Staatsangehörigen und zwar von 26,4 auf 32,8 Prozent. Überdurchschnittlich hoch ist die Ausländerquote im Jugendgerichtskreis Bern-Mittelland, nämlich 40,2 Prozent.

Gegenüber ihren männlichen «Kollegen» haben die minderjährigen Täterinnen im Berichtsjahr zugelegt. Die Quote von 19,2 Prozent hält sich aber immer noch innerhalb der seit Jahren beobachteten Schwankungen.

Die Anzahl Verurteilungen wegen *Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz* liegt erneut über den Vorjahreszahlen.

Gegen vier (Vorjahr 7) Entscheide der Jugendgerichte wurden *Rechtsmittel* ergriffen.

Herausragendes Ereignis bildeten die zwei mehrtägigen Gerichtsverhandlungen vor den Fünferkammern der Jugendgerichte Oberland und Bern-Mittelland, in denen die Anklagen u. a. auf Mord und Mordversuch lauteten. Beide Täter, welche im Urteilszeitpunkt bereits das 18. Altersjahr zurückgelegt hatten, wurden in eine Arbeits-erziehungsanstalt gemäss Artikel 91 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) eingewiesen.

In den letzten Jahren sind vermehrt Täter mit mehr als 15 Delikten pro Verfahren in Erscheinung getreten, und es mussten auch häufiger Verfahren mit einer Vielzahl von Tätern (nicht selten gemischt zusammengesetzte Gruppen von Erwachsenen und Jugendlichen) geführt werden.

Die Zunahme bei den Verurteilungen wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz beträgt 39,9 Prozent. Zur Hauptsache haben sich die Jugendgerichte mit immer jünger wer-

denden Kiffern zu befassen. In den Köpfen der Jugendlichen hat die Liberalisierung des Betäubungsmittelkonsums längst stattgefunden.

In der zweiten Jahreshälfte wurden die Regionen Bern und Emmental-Oberaargau von einer Welle von Diebstählen aus Handtaschen heimgesucht. Dabei konnte ein relativ gleichförmiges Vorgehensmuster festgestellt werden, indem Familien aus osteuropäischen Ländern, teilweise Touristen, teilweise Asylbewerber, systematisch ein Zielgebiet anpeilten und die Kinder (meist sehr junge Mädchen) ausschwärmen und klauen liessen. Bei anderen Asylbewerbern – hauptsächlich jungen Männern aus den ehemaligen Sowjetstaaten – wurden enorme Arsenale von Deliktsgut sichergestellt. Entsprechend aufwändig sind jeweils die Beweisverfahren. Bei der beschriebenen Täterschaft stösst unser vom Erziehungsgedanken geprägtes Jugendstrafrecht an Grenzen.

Die gegenwärtige schwierige Wirtschaftslage trifft die Klientschaft der Jugendgerichte in besonderem Masse. So gibt es immer weniger Lehrmeister und Arbeitgeber, die sich wissentlich und freiwillig die Mühsal des Umganges mit einem unmotivierten, leistungsschwachen und delinquenten Schulabgänger aufladen. Eine echte Entlastung stellen die neu geschaffenen, praxisorientierten Angebote des früheren zehnten Schuljahres dar; ebenso die Beschäftigungsprogramme für erwerbslose Jugendliche. Trotzdem gibt es leider auch jene, die sich an einen unverbindlichen, beziehungslosen und parasitären Lebensstil gewöhnen.

Die Gesetzgebungsmaschinerie des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes läuft auf dem Spezialgebiet «Jugendstrafrecht» auf Hochtouren. Mit seinen wesentlichen Neuerungen (Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters auf zehn Jahre, Freiheitsstrafen bis zu vier Jahren, Mediationsverfahren, Kombination von Strafe und Massnahme, prozessuale Vorschriften usw.) wird das neue Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht schon wieder eine Revision des Bernischen Jugendrechtspflegegesetzes notwendig machen. Vorgelegt wurde im Berichtsjahr ferner der Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren. Nach Einschätzung der Berichterstatter ist die Absicht der Vereinheitlichung der kantonalen Jugendstrafprozessordnungen zwar zu begrüßen, doch ist der Entwurf zu rudimentär und in der Umsetzung der anvisierten wichtigsten Prinzipien oftmals zu wenig konsequent ausgefallen, so dass er nicht zu befriedigen vermag. In der Vernehmlassung bemühten sich die Berichterstatter nicht bloss zu kritisieren, sondern ausformulierte Gegenvorschläge zu präsentieren.

Am 1. Oktober 2002 ist die Revision des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2001 (SR 312.5) in Kraft getreten. Zum besseren Schutz des kindlichen Opfers im Strafverfahren wird u. a. das Vorgehen bei der Einvernahme von kindlichen Opfern eingehend geregelt (Art. 10c OHG): Mit Erleichterung wird zur Kenntnis genommen, dass die aufwändige audiovisuelle Befragung laut Kreisschreiben der Anklagekammer Nr. 12 vom 30. Oktober 2002 nicht nach jeder Schlägerei unter Schulkindern zwingend durchgeführt werden muss. Die im Kreisschreiben niedergelegten Richtlinien erlauben nach einer ersten vorläufigen Beurteilung eine vernünftige Umsetzung der Anliegen des Gesetzgebers.

In erster Instanz vertrat der hauptamtliche Jugendstaatsanwalt in zwei je dreitägigen Fünferkammersitzungen die Anklagen wegen Mordes bzw. Mordversuchs.

1.6 Personal

1.6.1 Kammerschreiber

Das Jahr 2002 war geprägt durch einen regen Stellenwechsel. Vier langjährige Kammerschreiber haben das Obergericht in diesem Jahr verlassen. Urs Studer und Peter Müller wurden vom Grossen Rat zu Untersuchungsrichtern des Kantonalen Untersuchungsrich-

terantes gewählt. Urs Möckli nahm eine neue Herausforderung als Gerichtsschreiber am Bundesgericht an, und Daniel Steiner hat in den Rechtsdienst der Schweizerischen Post gewechselt.

Verschiedene Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber wurden als ausserordentliche Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten respektive Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter eingesetzt. Diese teilweise kurzfristigen Einsätze erschweren die Personalplanung des Obergerichts, bieten für die Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber jedoch eine willkommene Möglichkeit, sich in einer richterlichen Funktion zu bewähren. Diverse Kammerschreiberinnen erwarteten im Berichtsjahr Nachwuchs. Auch sie mussten somit über eine begrenzte Zeit hinweg ersetzt werden. Glücklicherweise bleiben diese erfahrenen Mitarbeiterinnen dem Obergericht erhalten, da sie im Jahr 2003 ihre Tätigkeit zu einem reduzierten Pensum wieder aufnehmen werden. Diese Arbeitszeitreduktionen, welche teilweise auch aus den erwähnten ausserordentlichen Einsätzen der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber resultieren, verursachten zusätzlichen Aufwand in der Personalpolitik. Es ist zudem – möglicherweise bedingt durch die angebotenen Teilzeitstellen – feststellbar, dass der Frauenanteil bei den Kammerschreiberinnen und Kammerschreibern stetig steigt.

1.6.2 Zentrale Dienste und Kanzleien

Der langjährige Leiter Zentrale Dienste, Niklaus Theilkäs, wurde im März 2002 pensioniert. Seine Nachfolge hat Marianne Bolliger angetreten.

Infolge Pensionierung hat Erwin Aeschbacher, langjähriger Kurier der Strafabteilung, das Obergericht verlassen. Weitere Personalwechsel auf der Stufe Kanzlei und Hausdienst in die Privatwirtschaft haben die Personalverantwortlichen in diesem Jahr speziell herausgefordert.

Im Verlaufe des Jahres 2002 wurde die Organisationsstruktur der Kanzleien und des Hausdienstes überprüft und angepasst. Durch die Schaffung einer direkten vorgesetzten Stelle für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Hausdienstes soll der Informationsfluss verbessert und der Teamgedanke gefördert werden.

Ab August 2003 wird das Obergericht eine neue Lehrtochter

beschäftigen, die nach dem Modell der KV-Reform ausgebildet werden wird. Dieses neue Ausbildungsmodell hat bereits im Jahr 2002 diverse Vorbereitungsarbeiten verursacht.

1.7 Informatik

Die Informatik-Abteilung hatte sich im Berichtsjahr schwerwiegend mit dem hausinternen Support zu befassen. Die Hauptprobleme lagen in den Bereichen Unterhalt; es konnten neue Drucker sowie einige Flachbildschirme angeschafft werden. Andere Neuanschaffungen mussten wegen fehlender Finanzen verschoben werden. Das Obergericht arbeitet weiterhin mit überholten Programmversionen (z. B. Windows 95 und AskSam), so dass in grossem Masse Kompatibilitätsprobleme auftreten – die übrige Kantonsverwaltung verwendet heute fast ausschliesslich Office 2000.

Im Juni 2002 konnte das neue kantonale Anwaltsregister gemäss Art. 5 des eidgenössischen Anwaltsgesetzes (BGFA; SR 935.61) in Betrieb genommen werden.

In der Vorplanung wurde die Migration der Obergerichtsinformatik auf die TSE-Plattform bei einem zentralen Datenzenter genehmigt. Es wurde ein Projektteam gebildet, das seine Arbeit im Februar 2003 aufnehmen wird.

Ebenfalls wurde ein Projektteam damit beauftragt, die längst fällige Einführung der Geschäftskontrolle «Tribuna» vorzubereiten. Der Betriebsstart ist Anfang 2004 geplant.

Der Informatikbetreuer Jörg Reist hat sich im Berichtsjahr erfolgreich zum Web Designer ISS ausbilden lassen.

Ende 2002 wurde die EDV-Kommission aufgehoben und zur Vereinfachung der Entscheidabläufe die Informatik der Geschäftsleitung unterstellt.

Bern, im Februar 2003

Im Namen des Obergerichts

Die Obergerichtspräsidentin: *Wüthrich-Meyer*

Der Obergerichtsschreiber: *Kohler*